



## **Gemeinschaftsgrundschule Wahlscheid**

Krebsauer Straße 65 | 53797 Lohmar

Telefon: 0 22 06 / 90 23 0 | Telefax: 0 22 06 / 90 23 11

Email: sekretariat@ggs-wahlscheid.de

# Handyordnung

## **1. Pädagogische Grundhaltung**

Kinder sollen ohne ständige digitale Reize und Ablenkungen in der Schule lernen und spielen können. Dies können sie nur, wenn kein privates digitales Gerät greifbar ist.

Kinder sollen lernen, Schwierigkeiten und Konflikte vor Ort in der Schule mit den Erwachsenen und anderen Kindern zu bearbeiten und zu lösen. Diese wichtige Entwicklung wird gefährdet, wenn zwischendurch immer die Eltern über ein digitales Gerät erreichbar sind.

## **2. Grundlegendes**

Diese Handyordnung betrifft alle privaten digitalen Geräte, die im Besitz von Schülerinnen und Schülern sind, also Handys/Smartphones, Tablets, Smartwatches sowie andere digitale Geräte, mit denen kommuniziert und/oder gespielt werden kann.

Die Nutzung und das Mitführen der vorgenannten Geräte sind auf dem gesamten Schulgelände am Vormittag und Nachmittag verboten.

Die Nutzung und das Mitführen der vorgenannten Geräte ist auch bei Schulveranstaltungen, Ausflügen und Klassenfahrten verboten.

Die Kinder können über den gesamten Tag jederzeit eine Lehrkraft oder eine pädagogische Kraft ansprechen und in begründeten Fällen die Erziehungsberechtigten kontaktieren.

Eltern, die Ihre Kinder nicht rechtzeitig über den QR-Code abgemeldet haben, werden von der Schule angerufen, so dass die Schulüberwachung sichergestellt ist.

## **3. Ausnahmen**

Sollten die Kinder ein Gerät in Ausnahmefällen mit sich führen, das aus Sicht der Eltern für den Weg zur Schule oder den Heimweg notwendig ist, so müssen die Geräte auf dem gesamten Schulgelände und während der gesamten Schul- und OGATA-Zeit komplett ausgeschaltet und tief im Ranzen verstaut sein. Ein Schulmodus ist ausdrücklich nicht gestattet.

Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, kann durch die Eltern eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragt werden. Auch in diesen Fällen wird die Nutzung auf die für die medizinischen Belange notwendigen Funktionen begrenzt.

#### **4. Konsequenzen bei Verstößen**

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Missachtung der Regeln:

- Das Endgerät wird eingezogen und der Schulleitung/OGATA-Leitung übergeben. Diese kontaktiert die Eltern und die Erziehungsberechtigten können das Gerät abholen.
- Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts): Das Gerät wird einbehalten ggf. auch über das Wochenende. Die Schulleitung/OGATA-Leitung nimmt mit den Eltern Kontakt auf und es folgt ein Elterngespräch sowie erzieherische Maßnahmen.
- Bei wiederholten Verstößen kann auch die Möglichkeit, in Ausnahmefällen ein Gerät im Ranzen mit in die Schule zu bringen (siehe 3.), verwehrt werden.
- Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte): Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden, erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen.

#### **5. Kommunikation und Transparenz**

Diese Handyordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage einsehbar.

Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

Den Eltern der Schulneulinge wird sie bereits vor Schuleintritt bekannt gemacht.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach erfolgtem Schulkonferenzbeschluss in Kraft und ersetzt die bisherigen Schulkonferenzbeschlüsse zum Thema.

Stand 09/2025